

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern**

Die Ministerin



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Mail-Verteiler siehe Anlage

Schwerin, 25.11.2021

**Testpflichten für immunisierte Beschäftigte nach § 28b IfSG**

Anlage: Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 25.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich Sie über den vorgenannten Beschluss der GMK und die weitere Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern informiere, möchte ich Ihnen und den Beschäftigten in Ihren Strukturen für die geleistete Arbeit danken. Des Weiteren möchte ich Sie um Ihre Unterstützung bitten, mit uns gemeinsam die bevorstehenden Herausforderungen zu meistern.

Die GMK hat sich heute praxiskritisch mit der Umsetzung des § 28b IfSG aufgrund vieler Rückmeldungen zu den Testpflichten von Beschäftigten unabhängig vom Immunitätsstatus sowie mit den Dokumentationspflichten in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie Pflegepersonen auseinandergesetzt.

Im Ergebnis fordert die GMK den Bundesgesetzgeber auf, umgehend klarzustellen, dass für die immunisierten Beschäftigten in den in § 28 Absatz 2 IfSG genannten Einrichtungen eine Testung von zwei Mal wöchentlich mittels eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Antigen-Schnelltests in Eigenanwendung ausreichend ist. Darüber hinaus wird eine umgehende Korrektur der gesetzlichen Regelung gefordert.

Da es die Situation in den von § 28 b IfSG erfassten Einrichtungen erforderlich macht, habe ich entschieden, dass parallel zum heutigen GMK-Beschluss, die Forderungen der GMK in Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar Anwendung finden sollen. Demnach müssen für Immunisierte die Regelungen des § 28 b Abs. 2 IfSG bis zur o.g. Klarstellung nicht angewendet werden. Dies gilt, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, die an das ZEPOCS-Projekt melden, auch für das Aussetzen von Dokumentations- und Berichtspflichten.

Ich bitte Sie, dies bei Ihren Mitgliedern zu kommunizieren.

Des Weiteren wird die Bundesregierung von der GMK aufgefordert die Coronavirus-Testverordnung (TestV) dahingehend anzupassen, dass eine vollständige Refinanzierung aller sich aus § 28 b Absatz 2 IfSG ergebenden Testpflichten damit verbunden ist.

Ich gehe davon aus, dass diese Entscheidung zu Entlastungen bei Ihren Mitgliedern führen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Drese